
S 13 AL 638/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 638/99
Datum	24.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 23/00
Datum	12.09.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.11.1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung eines Lohnkostenzuschusses an den Kläger für die Einstellung der Arbeitslosen D. J. , geboren 1980, in der Zeit vom 17.12.1998 bis 14.10.1999 und Erstattung von 19.866,67 DM.

Der Kläger ist Inhaber der Firma S. 2000 Tele Marketing in S./Oder und erhielt von der Beklagten ab 15.10.1998 Leistungen der freien Fürsorge gem § 10 Sozialgesetzbuch Arbeitsförderung (SGB III) zur betrieblichen Eingliederung der Arbeitslosen D. J. aus dem Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie Fachhochschul-/Hochschulabsolventen für die Dauer von einem Jahr in Gestalt eines Lohnkostenzuschusses in Höhe von 24.000,00 DM. Dieser wurde an den Kläger in einer Summe gezahlt. Im Bewilligungsbescheid vom 19.10.1998 wurde der Kläger darauf hingewiesen,

unaufgefordert jede Änderung mitzuteilen, die für den Anspruch auf Forderung von Bedeutung ist. Bezug genommen wurde ferner auf die mit der Antragstellung bekannt gegebenen Forderregelungen.

Am 17.12.1998 meldete der Kläger sein Gewerbe bei der Stadtverwaltung S./Oder mit Wirkung zum 16.12.1998 ab und teilte dies der Beklagten mit Schreiben vom 17.12.1998 mit, wobei er auf Zahlungsschwierigkeiten hinwies. Die Betriebstätigkeit sei vollständig eingestellt und die Mitarbeiter ab 16.12.1998 freigestellt worden. Mit Bescheid vom 12.03.1999 hob die Beklagte ihre Bewilligungsentscheidung für die Zeit vom 17.12.1998 bis 14.10.1999 gem § 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Verwaltungsverfahren (SGB X) auf und forderte den überzahlten Zuschuss in Höhe von 19.866,67 DM zurück. Den Widerspruch des Klägers, den dieser nicht begründete, wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 28.05.1999 mit der Begründung zurück, die Bewilligungsentscheidung sei gem [§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) zu Recht widerrufen worden, da der bewilligte Lohnkostenzuschuss nicht mehr dem Zweck entsprechend eingesetzt werde. Dem Kläger sei bekannt, dass die Forderung zurückzahlen sei, wenn die Arbeitnehmerin nicht durchgehend ein Jahr beschäftigt werde. Der überzahlte Betrag sei gem [§ 50 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) zu erstatten.

Dagegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht Neuruppin erhoben, das den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Sozialgericht Nürnberg (SG) verwies. Der Kläger hat beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 12.03.1999 und den Widerspruchsbescheid vom 28.05.1999 aufzuheben. Der Beklagten stehe ein Rückforderungsanspruch nicht zu.

Mit Urteil vom 24.11.1999 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Zu Unrecht habe die Beklagte den Aufhebungsbescheid auf [§ 47 SGB X](#) gestützt. Einschlägig sei vielmehr [§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 SGB X](#). Dem Kläger sei bewusst gewesen, dass er im Falle der vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verpflichtet sei, die Leistungen anteilig zurückzahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und auf sein bisheriges Vorbringen Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.11.1999 sowie den Bescheid vom 12.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 24.11.1999 zurückzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil das Einverständnis der Beteiligten vorliegt ([Â§ 124 Abs 2 SGG](#)).

Die Berufung des Klägers ist zulässig ([Â§Â§ 143, 144, 153 Sozialgerichtsgesetz \[SGG\]](#)), aber nicht begründet. Zu Recht hat das SG die Klage gegen den Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid vom 12.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.05.1999 abgewiesen. Allerdings lässt sich die Aufhebung der Leistungsbewilligung nicht auf [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) stützen, wie dies die Beklagte getan hat.

Nach [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) in der ab 21.05.1996 gÄltigen Fassung (Art 6 Abs 2 Gesetz vom 02.05.1996, [BGBl I S 656](#)) kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt, der eine Geld- oder Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zweckes zuerkennt oder hierfür Voraussetzung ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird. Vorliegend ist jedoch der Anwendungsbereich des [Â§ 47 Abs 2 Satz 1 Nr 1 SGB X](#) nicht eröffnet. Zwar werden von dieser Bestimmung grundsätzlich Leistungen der Beklagten an Arbeitgeber erfasst (von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Â§ 47 RdNr 14), allerdings nicht schon alle Verwaltungsakte, denen eine mit der Sozialleistung zusammenhängende Zwecksetzung zugrunde liegt. Die Vorschrift knüpft vielmehr ausschließlich an die im Verwaltungsakt selbst getroffene Zweckbestimmung zur Verwendung der bewilligten Geld- oder Sachleistung an (BSG [SozR 3-1300 Â§ 47 Nr 1](#)). Daher kommt ein Widerruf rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakte nach [Â§ 47 Abs 2 SGB X](#) nur in Betracht, wenn der Empfänger der Leistung den im Verwaltungsakt festgelegten Leistungsverwendungszweck nicht erfüllt.

Im Bewilligungsbescheid vom 19.10.1998 ist aber eine zum Widerruf berechtigende Zweckbestimmung nicht enthalten. Er enthält im Betreff lediglich die Formulierung "Freie Förderung gem [Â§ 10 SGB III](#); Sonderprogramm des Arbeitsamtes E. zur Integration arbeitsloser Jugendlicher sowie FH-/Hochschulabsolventen". Eine die Verwendung des gezahlten Zuschusses betreffende Bestimmung, zB dass der Kläger den Lohnkostenzuschuss nur zur Zahlung des Nettolohnes, der Lohnsteuer der Arbeitnehmerin oder deren Sozialversicherungsbeiträge verwenden darf, ist dem bewilligenden Verwaltungsakt mithin nicht zu entnehmen.

Eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Rückforderung des Lohnkostenzuschusses stellt jedoch [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) dar (BSG Urteile vom

21.03.2002 (B 7 AL 48/01 R und B 7 AL 68/01 R). Nach [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der bis 31.07.1999 geltenden Fassung ist der Eingliederungszuschuss zu den Eingliederungszuschüssen zĂhlen auch LohnkostenzuschĂsse an Arbeitnehmer (Menard in Niesel, SGB III, 2. Auflage Â§ 217 RdNr 1) zu zĂckzuzahlen, wenn das BeschĂftigungsverhĂltnis wĂhrend des FĂhrungszeitraumes beendet wird. Dies war hier der Fall. Das BeschĂftigungsverhĂltnis der Arbeitslosen D. J. endete am 16.12.1998, also innerhalb des bis 14.10.1999 laufenden FĂhrungszeitraums. Ab diesem Zeitpunkt hatte der KlĂger, wie sich aus seinem Schreiben vom 16.12.1998 an das Arbeitsamt S. ergibt, die Mitarbeiterin freigestellt. Darauf, ob das ArbeitsverhĂltnis, etwa durch KĂndigung, beendet wurde, kommt es nicht an, denn der Wortlaut des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) in der bis zum 31.07.1999 geltenden Fassung stellt auf das Ende des BeschĂftigungsverhĂltnisses ab.

Ausnahmen von der RĂckzahlungsverpflichtung gemĂĂ [Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nrn 1, 2 SGB III](#) liegen nicht vor.

Daneben sind die Voraussetzungen der [Â§Â§ 48, 50 SGB X](#) nicht zu prĂfen. Auf Grund der Regelung des [Â§ 223 Abs 2 SGB III](#) bedarf es nĂmlich einer gesonderten Aufhebung der ursprĂnglichen Bewilligung nicht (BSG, Urteile vom 21.03.2002 aaO).

Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der KlĂger nicht berufen, da der Ăffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch keinen Raum fĂr die ergĂnzende Heranziehung bĂrgerlich-rechtlicher Vorschriften Ăber die ungerechtfertigte Bereicherung lĂsst (BSG [SozR 1500 Â§ 51 Nr 28](#); BT-Druck S.8/4022 S.83 zu Â§ 48; Wiesner in von Wulffen, SGB X, 4. Auflage, Â§ 50 RdNr 1). Rechtlich unerheblich ist es, dass die Beklagte ihren Anspruch auf eine unzutreffende Norm gestĂtzt hat. Ob ein Verwaltungsakt gesetzmĂĂig ist, prĂfen die Gerichte bei gebundenen Entscheidungen nĂmlich unabhĂngig von der im Verwaltungsakt gegebenen BegrĂndung. Die sachlich zutreffende BegrĂndung ist insoweit keine zusĂtzliche Voraussetzung der RechtmĂĂigkeit des Verwaltungsaktes (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Aufl, Â§ 54 RdNr 35).

Aus diesen GrĂnden ist die Berufung des KlĂgers gegen das Urteil des Sozialgerichts NĂrnberg vom 24.11.1999 zurĂckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

GrĂnde, die Revision nach [Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 20.09.2003

Zuletzt verĂndert am: 22.12.2024